



**Amtsgericht Hannover  
Der Präsident**

Zum Hausrecht wird im Amtsgericht Hannover folgende Regelung umgesetzt:

**1. Allgemeine Vorgaben (3-G-Regelung und FFP2-Masken)**

Aufgrund der derzeitigen Lage der Corona-Pandemie zum Schutz vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Rechtssuchende, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte (z.B. Handwerker) im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) das Gebäude betreten. Sie haben

- einen Impfnachweis,
- einen Genesenennachweis
- oder einen bereits bei Eintritt vorliegenden Nachweis einer höchstens 24 Stunden zurückliegenden Testung im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1)
- sowie einen Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen (3-G-Regelung).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht ausgeschlossen.

Diese Personen haben beim Betreten und im Gebäude eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, d. h. mindestens eine FFP2- (DIN EN 149), N95- oder KN95-Maske zu tragen (Maskenpflicht). Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Eine Stoffmaske und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske) sind nicht ausreichend. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

**2. Verfahrensbeteiligte und Besuchende einer Gerichtsverhandlung/Sitzung**

Die Voraussetzungen zu 1. sind von Besuchenden einer Gerichtsverhandlung und anderer Sitzungen vor Beginn der Sitzung gegenüber den Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern im Empfangsbereich des Gerichtsgebäudes entsprechend nachzuweisen; hierfür ist ausreichend Zeit vor Sitzungsbeginn einzuplanen.

Erbringt ein externer Verfahrensbeteiligter einen solchen Nachweis nicht, wird dieser Person der Zutritt grundsätzlich gestattet, um die Durchführung der Verhandlung möglich zu machen.

**3. § 176 GVG**

Die Vorsitzenden können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen (§ 176 GVG), die Vorrang haben.

Hannover, 14.12.2021



Dr. Wettich